



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Land- und Forstwirtschaft

Abteilung 10

Bundesministerium f. Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien, Innere Stadt

Bearbeiter: Mag. Dr. Rainer Ehmann
Tel.: +43 (316) 877-6533
Fax: +43 (316) 877-6513
E-Mail: lwschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2461/2012-21; Bezug: BMNT-LE.5.7.2/0002- Graz, am 19.06.2019
ABT10-84831/2016-34 RD 3/2019

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und
forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert
werden, Begutachtungs- und Konsultationsverfahren,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Einführung moderner und effizienter Leitungsstrukturen wird grundsätzlich sehr begrüßt.

Grundsätzliches zur Stellenausschreibung von Planstellen im Pädagogischen Dienst:

Im „Altrecht“ wurde die Ausschreibung in § 90a VBG geregelt. Gemäß § 2 Abs. 4 LLVG ist – wie übrigens auch laut der entsprechenden Bestimmung im LVG – auf Landesvertragslehrpersonen grundsätzlich nur der Abschnitt I des VBG anzuwenden. Das LLVG selbst enthält keine Bestimmungen über die Ausschreibung von Lehrerplanstellen. § 3 Abs. 11 leg. cit. lässt allerdings darauf schließen, dass wohl grundsätzlich ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen sein wird (arg. „trotz Ausschreibung“). Die Ausschreibungspflicht wurde in §§ 3a und 3b LVG mit BGBl. I Nr. 138/2017 nachträglich normiert.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Lücke durch ähnlich lautende Bestimmungen wie in §§ 3a und 3b Abs. 1 und 2 LVG oder einen Verweis auf den – im Abschnitt II des VBG befindlichen – § 37a VBG zu schließen.

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V.1.0

Zu Artikel 1:Zur 18. Novellierungsanordnung („§ 56a Abteilungsvorsteher“):

Abs. 2 Satz 2 ordnet an, dass an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eine Abteilungsvorsteher bestellt werden darf, wenn diese auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule geführt wird.

Nun ist es in der Steiermark so, dass die äußere Organisation des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens nicht mittels Gesetz, sondern mittels eines Regierungsbeschlusses geregelt wird. In § 56b des Entwurfes ist das Erfordernis einer landesgesetzlichen Regelung für die Verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung ohnehin nicht vorgesehen.

Es wird daher vorgeschlagen die Wendung „auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften“ zu streichen.

Anders als in § 45 Abs. 1 VBG ist – wie übrigens auch in § 17 LLVG – für die Bestellung einer Abteilungsvorsteher grundsätzlich keine Ausschreibung vorgesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, hinsichtlich der Wiederbestellung die Wendung „bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie“ in Abs. 4 Satz 3 wie auch in § 17 Abs. 4 Satz 3 LLVG in der Fassung des Entwurfes, zu streichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.